
2004**Ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 2004****Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 2004	Verordnung zu den Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 65 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von besonderen Warnlichtern für Kraftfahrzeuge (Verordnung zu den Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 65)	554
29. 3. 2004	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	567
31. 3. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	568
31. 3. 2004	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern	569
31. 3. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	570
31. 3. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein	571
31. 3. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	572
31. 3. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	572
1. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	573
7. 4. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken über den Rhein, die nicht in der Baulast der Vertragsparteien liegen	575
7. 4. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife	576

**Verordnung
zu den Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 65
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
von besonderen Warnlichtern für Kraftfahrzeuge
(Verordnung zu den Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 65)*)**

Vom 29. April 2004

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. 2002 II S. 1522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommenen Änderungen 2 und 3 der ECE-Regelung Nr. 65 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von besonderen Warnlichtern für Kraftfahrzeuge (BGBl. 1994 II S. 108, 2474) werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderungen 2 und 3 der Regelung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Änderung 2 mit Wirkung vom 23. Januar 1997 und hinsichtlich der Änderung 3 mit Wirkung vom 15. August 2002 in Kraft.

Berlin, den 29. April 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden*)

Agreement
Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions
for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts
which can be Fitted and/or be used on Wheeled Vehicles
and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals
Granted on the Basis of these Prescriptions*)

**Regelung Nr. 65
Änderung 2**

**Einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung von besonderen Warnlichtern für Kraftfahrzeuge**

(Ergänzung 2 zur Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung – Tag des Inkrafttretens: 23. Januar 1997)

**Regulation No. 65
Amendment 2**

**Uniform provisions
concerning the approval of special warning lamps for motor vehicles**

(Supplement 2 to the Regulation in its original version – Date of entry into force: 23 January 1997)

*) Former title of the Agreement:

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958.

*) Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958.

(Übersetzung)**)

Under **Contents**, "**Annexes**", insert two new titles to read:

"Annex 7 – Minimum requirements for conformity of production control procedures

Annex 8 – Minimum requirements for sampling by an inspector".

Insert a **new paragraph 2.3.**, to read:

"2.3. The competent authority shall verify the existence of satisfactory arrangements for ensuring effective control on conformity of production before type approval is granted."

Paragraph 4.4.1.1., footnote 1), amend to read:

"1) 1 for Germany, ... 24 (vacant), 25 for Croatia, 26 for Slovenia, 27 for Slovakia, 28 for Belarus, 29 for Estonia, 30 – 36 (vacant) and 37 for Turkey. Subsequent numbers ..."

Paragraph 9, replace by the following text:

"9. Conformity of production

9.1. Special warning lamps approved under this Regulation shall be so manufactured as to conform to the type approved by meeting the requirements set forth in paragraphs 5, 6 and 7 above.

9.2. In order to verify that the requirements of paragraph 9.1. are met, suitable controls of the production shall be carried out.

9.3. The holder of the approval shall in particular:

9.3.1. ensure the existence of procedures for the effective control of the quality of products;

9.3.2. have access to the control equipment necessary for checking the conformity to each approved type;

9.3.3. ensure that data of test results are recorded and that related documents shall remain available for a period to be determined in accordance with the administrative service;

9.3.4. analyze the results of each type of test in order to verify and ensure the stability of the product characteristics, making allowance for variation of an industrial production;

9.3.5. ensure that for each type of product at least the tests prescribed in annex 7 to this Regulation are carried out;

9.3.6. ensure that any collecting of samples giving evidence of non-conformity with the type of test considered shall give rise to another sampling and another test. All the necessary steps shall be taken to re-establish the conformity of the corresponding production.

9.4. The competent authority which has granted type approval may at any time verify the conformity control methods applicable to each production unit.

In das **Inhaltsverzeichnis (Anhänge)** werden die beiden folgenden neuen Titel eingefügt:

„Anhang 7 – Mindestanforderungen für Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion

Anhang 8 – Mindestanforderungen für stichprobenartige Überprüfungen durch einen Prüfer“.

Es wird folgender **neuer Absatz 2.3** eingefügt:

„2.3 Die zuständige Behörde muss vor Erteilung der Typgenehmigung prüfen, ob ausreichende Maßnahmen getroffen worden sind, die gewährleisten, dass eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion erfolgt.“

Absatz 4.4.1.1: Die **Fußnote 1** muss lauten:

„1) 1 für Deutschland ... 24 (–), 25 für Kroatien, 26 für Slowenien, 27 für die Slowakei, 28 für Weißrussland, 29 für Estland, 30–36 (–) und 37 für die Türkei. Die folgenden Zahlen ...“.

Absatz 9 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„9 Übereinstimmung der Produktion

9.1 Die nach dieser Regelung genehmigten besonderen Warnlichter müssen so gebaut sein, dass sie dem genehmigten Typ insofern entsprechen, als die Vorschriften der Absätze 5, 6 und 7 eingehalten sind.

9.2 Die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 9.1 ist durch entsprechende Kontrollen der Produktion zu überprüfen.

9.3 Der Inhaber der Genehmigung muss vor allem:

9.3.1 sicherstellen, dass Verfahren zur wirksamen Qualitätskontrolle vorhanden sind;

9.3.2 Zugang zu den Kontrollgeräten haben, die für die Überprüfung der Übereinstimmung mit jedem genehmigten Typ erforderlich sind;

9.3.3 sicherstellen, dass Prüfergebnisse aufgezeichnet werden und einschlägige Unterlagen während eines nach Absprache mit der Behörde festzulegenden Zeitraums verfügbar bleiben;

9.3.4 die Ergebnisse jeder Art von Prüfungen analysieren, um die Unveränderlichkeit der Produktmerkmale zu überprüfen und zu gewährleisten, wobei gewisse Abweichungen bei der industriellen Fertigung zu berücksichtigen sind;

9.3.5 sicherstellen, dass bei jedem Produkttyp zumindest die in Anhang 7 dieser Regelung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden;

9.3.6 sicherstellen, dass eine weitere Probenahme und eine weitere Prüfung veranlasst werden, wenn sich bei einer Probenahme eine Abweichung bei der betreffenden Prüfung herausstellt. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Übereinstimmung der entsprechenden Produktion zu treffen.

9.4 Die zuständige Behörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, kann jederzeit die bei jeder Produktionseinheit angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung überprüfen.

**) Entsprechend dem Protokoll vom 26. Februar 1999 der 86. Sitzung über die Besprechung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer einheitlichen deutschsprachigen Übersetzung.

- | | |
|---|---|
| <p>9.4.1. In every inspection, the test books and production survey records shall be presented to the visiting inspector.</p> <p>9.4.2. The inspector may take samples at random to be tested in the manufacturer's laboratory. The minimum number of samples may be determined in the light of the results of the manufacturer's own checks.</p> <p>9.4.3. When the quality level appears unsatisfactory or when it seems necessary to verify the validity of the tests carried out in the application of paragraph 9.4.2. above, the inspector shall select samples, to be sent to the technical service which has conducted the type approval tests, using the criteria of annex 8.</p> <p>9.4.4. The competent authority may carry out any test prescribed in this Regulation. These tests will be on samples selected at random without causing distortion of the manufacturer's delivery commitments and in accordance with the criteria of annex 8.</p> <p>9.4.5. The competent authority shall strive to obtain a frequency of inspection of once every two years. However, this is at the discretion of the competent authority and their confidence in the arrangements for ensuring effective control of the conformity of production. In the case where negative results are recorded, the competent authority shall ensure that all necessary steps are taken to re-establish the conformity of production as rapidly as possible.</p> <p>9.5. Special warning lamps with apparent defects are disregarded."</p> | <p>9.4.1 Bei jeder Überprüfung sind dem betreffenden Prüfer die Kontroll- und Produktionsaufzeichnungen vorzulegen.</p> <p>9.4.2 Der Prüfer kann stichprobenweise Muster für die Prüfung im Labor des Herstellers auswählen. Die Mindestzahl der Muster kann entsprechend den Ergebnissen der eigenen Prüfungen des Herstellers festgelegt werden.</p> <p>9.4.3 Erscheint das Qualitätsniveau unzureichend oder wird es als notwendig erachtet, die Gültigkeit der Prüfungen nach Absatz 9.4.2 zu überprüfen, wählt der Prüfer anhand der Kriterien in Anhang 8 Muster aus, die dem Technischen Dienst zugesandt werden, der die Prüfungen für die Genehmigung durchgeführt hat.</p> <p>9.4.4 Die zuständige Behörde kann jede in dieser Regelung vorgeschriebene Prüfung durchführen. Diese Prüfungen werden an stichprobenweise anhand der Kriterien in Anhang 8 ausgewählten Mustern durchgeführt, ohne dass die Lieferverpflichtungen des Herstellers beeinträchtigt werden.</p> <p>9.4.5 Die zuständige Behörde ist bemüht, im Abstand von zwei Jahren eine Prüfung zu veranlassen. Dies ist jedoch in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt und hängt von ihrem Vertrauen zu den Maßnahmen ab, die getroffen werden, um eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion zu gewährleisten. Sind die Prüfergebnisse nicht zufrieden stellend, so veranlasst die zuständige Behörde, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die Übereinstimmung der Produktion so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.</p> <p>9.5 Besondere Warnlichter mit offensichtlichen Mängeln werden nicht berücksichtigt."</p> |
|---|---|

Add new Annexes 7 and 8 to read:

Es werden folgende neue Anhänge 7 und 8 angefügt:

"Annex 7

„Anhang 7

Minimum requirements for conformity of production control procedures

Mindestanforderungen für Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion

- | | |
|---|--|
| <p>1. General</p> <p>1.1 The conformity requirements shall be considered satisfied from a mechanical and geometric standpoint, if the differences do not exceed inevitable manufacturing deviations within the requirements of this Regulation.</p> <p>1.2. With respect to photometric performances, the conformity of mass-produced special warning lamps shall not be contested if, when testing photometric performances of any special warning lamp chosen at random and in the case of an ECE approved light source equipped with standard light source of relevant category:</p> <p>1.2.1. no measured value deviates unfavourably by more than 20 per cent from the minimum values prescribed in this Regulation.</p> <p>1.2.2. If, in the case of a special warning lamp equipped with a replaceable light source and if results of the test described above do not meet the requirements, tests on special warning lamps shall be repeated using another light source.</p> <p>1.3. The chromaticity coordinates and the timing characteristics shall be complied with.</p> | <p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Die Vorschriften über die Übereinstimmung der Produktion gelten hinsichtlich der mechanischen und geometrischen Eigenschaften als eingehalten, wenn die Abweichungen im Rahmen der Vorschriften dieser Regelung nicht größer als die unvermeidlichen Fertigungstoleranzen sind.</p> <p>1.2 Hinsichtlich der photometrischen Eigenschaften wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten besonderen Warnlichtern mit dem genehmigten Typ nicht bestritten, wenn bei der Prüfung der photometrischen Eigenschaften eines stichprobenweise ausgewählten besonderen Warnlichtes mit ECE-genehmigter Lichtquelle, die mit einer typgeprüften Prüf-Lichtquelle der entsprechenden Kategorie bestückt ist,</p> <p>1.2.1 kein Messwert von den in dieser Regelung vorgeschriebenen Mindestwerten um mehr als 20 % in ungünstiger Richtung zu den Grenzwerten abweicht.</p> <p>1.2.2 Wenn bei einem mit einer auswechselbaren Lichtquelle bestückten besonderen Warnlicht die Ergebnisse der oben beschriebenen Prüfung den Vorschriften nicht entsprechen, müssen die Prüfungen an dem besonderen Warnlicht mit einer anderen Lichtquelle wiederholt werden.</p> <p>1.3 Die Farbwertanteile und das Zeitverhalten müssen den Vorschriften entsprechen.</p> |
|---|--|

2. Minimum requirements for verification of conformity by the manufacturer

For each type of special warning lamp the holder of the approval mark shall carry out at least the following tests, at appropriate intervals. The tests shall be carried out in accordance with the provisions of this Regulation.

If any sampling shows non-conformity with regard to the type of test concerned, further samples shall be taken and tested. The manufacturer shall take steps to ensure the conformity of the production concerned.

2.1. Nature of tests

Tests of conformity in this Regulation shall cover the photometric, timing and colorimetric characteristics.

2.2. Methods used in the tests

2.2.1. Tests shall generally be carried out in accordance with the methods set out in this Regulation.

2.2.2. In any test of conformity carried out by the manufacturer, equivalent methods may be used with the consent of the competent authority responsible for approval tests. The manufacturer is responsible for proving that the applied methods are equivalent to those laid down in this Regulation.

2.2.3. The application of paragraphs 2.2.1. and 2.2.2. requires regular calibration of test apparatus and its correlation with measurements made by a competent authority.

2.2.4. In all cases the reference methods shall be those of this Regulation, particularly for the purpose of administrative verification and sampling.

2.3. Nature of sampling

Samples of special warning lamps shall be selected at random from the production of a uniform batch. A uniform batch means a set of special warning lamps of the same type, defined according to the production methods of the manufacturer.

The assessment shall in general cover series production from individual factories. However, a manufacturer may group together records concerning the same type from several factories, provided these operate under the same quality system and quality management.

2.4. Measured and recorded photometric characteristics

The sampled special warning lamp shall be subjected to photometric measurements for the minimum photometric values, and the timing values according to annex 5, and the chromaticity coordinates listed in annex 3, provided for in the Regulation.

2.5. Criteria governing acceptability

The manufacturer is responsible for carrying out a statistical study of the test results and for defining,

2 Mindestanforderungen für die Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion durch den Hersteller

Für jeden Typ eines besonderen Warnlichtes muss der Inhaber des Genehmigungszeichens in angemessenen Abständen zumindest die nachstehenden Prüfungen durchführen. Die Prüfungen müssen nach den Vorschriften dieser Regelung durchgeführt werden.

Stellt sich bei einer Probenahme eine Abweichung bei der betreffenden Prüfung heraus, so sind weitere Muster auszuwählen und zu prüfen. Der Hersteller muss Maßnahmen treffen, um die Übereinstimmung der betreffenden Produktion zu gewährleisten.

2.1 Art der Prüfungen

Die Prüfungen der Übereinstimmung der Produktion nach dieser Regelung beziehen sich auf die photometrischen und kolorimetrischen Eigenschaften und auf das Zeitverhalten.

2.2 Prüfverfahren

2.2.1 Die Prüfungen sind im Allgemeinen nach den in dieser Regelung beschriebenen Verfahren durchzuführen.

2.2.2 Bei allen vom Hersteller durchgeführten Prüfungen der Übereinstimmung der Produktion können mit Zustimmung der zuständigen Behörde, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, gleichwertige Verfahren angewandt werden. Der Hersteller muss nachweisen, dass die angewandten Verfahren mit den in dieser Regelung festgelegten gleichwertig sind.

2.2.3 Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften der Absätze 2.2.1 und 2.2.2 ist die regelmäßige Kalibrierung der Prüfeinrichtung und ihre Korrelation mit Messungen der zuständigen Behörde.

2.2.4 In jedem Fall gelten als Referenzverfahren die in dieser Regelung festgelegten Verfahren, die insbesondere bei Nachprüfungen und Probenahmen durch die Behörden anzuwenden sind.

2.3 Art der Probenahme

Muster von besonderen Warnlichtern sind stichprobenweise aus der Produktion einer einheitlichen Fertigungsreihe auszuwählen. Eine einheitliche Fertigungsreihe besteht aus einer Reihe von besonderen Warnlichtern desselben Typs, die entsprechend den Fertigungsverfahren des Herstellers festgelegt wird.

Die Bewertung erstreckt sich im Allgemeinen auf die Serienfertigung aus einzelnen Fabriken. Ein Hersteller kann jedoch aus verschiedenen Fabriken Prüfprotokolle, die sich auf den gleichen Typ beziehen, zusammenfassen, sofern dort gleiche Qualitätssicherungs- und -managementsysteme angewandt werden.

2.4 Gemessene und aufgezeichnete photometrische Eigenschaften

An den stichprobenweise ausgewählten besonderen Warnlichtern sind die zur Bestimmung der photometrischen Mindestwerte, des in Anhang 5 angegebenen Zeitverhaltens und der in Anhang 3 angegebenen Farbwertanteile photometrischen Messungen entsprechend dieser Regelung durchzuführen.

2.5 Maßgebende Kriterien für die Annehmbarkeit

Der Hersteller ist dafür verantwortlich, dass eine statistische Untersuchung der Prüfergebnisse durch-

in agreement with the competent authority, criteria governing the acceptability of his products in order to meet the specifications laid down for verification of conformity of products in paragraph 9.1. of this Regulation.

The criteria governing the acceptability shall be such that, with a confidence level of 95 per cent, the minimum probability of passing a spot check in accordance with annex 8 (first sampling) would be 0.95.

Annex 8

Minimum requirements for sampling by an inspector

1. General

1.1. The conformity requirements shall be considered satisfied from a mechanical and a geometric standpoint, in accordance with the requirements of this Regulation, if any, if the differences do not exceed inevitable manufacturing deviations.

1.2. With respect to photometric performance, the conformity of mass-produced special warning lamps shall not be contested if, when testing photometric performances of any special warning lamp chosen at random and in the case of an ECE approved light source equipped with standard light source of relevant category:

1.2.1. no measured value deviates unfavourably by more than 20 per cent from the minimum values prescribed in this Regulation.

1.2.2. If, in the case of a special warning lamp equipped with a replaceable light source and if results of the test described above do not meet the requirements, tests on special warning lamps shall be repeated using another light source.

1.2.3. Special warning lamps with apparent defects are disregarded.

1.3. The chromaticity coordinates and the timing characteristics shall be complied with.

2. First sampling

In the first sampling four special warning lamps are selected at random. The first sample of two is marked A, the second sample of two is marked B.

2.1. The conformity is not contested

2.1.1. Following the sampling procedure shown in Figure 1 of this annex the conformity of mass-produced special warning lamps shall not be contested if the deviation of the measured values of the special warning lamps in the unfavourable directions are:

2.1.1.1. sample A

A1: one special warning lamp 0 per cent
one special warning lamp not more than 20 per cent

A2: both special warning lamps more than 0 per cent

geführt wird und nach Absprache mit der zuständigen Behörde die maßgebenden Kriterien für die Annehmbarkeit seiner Produkte festgelegt werden, damit die für die Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion in Absatz 9.1 dieser Regelung genannten Vorschriften eingehalten werden.

Die maßgebenden Kriterien für die Annehmbarkeit müssen so festgelegt sein, dass bei einem Zuverlässigkeitsgrad von 95 % die geringste Wahrscheinlichkeit, eine stichprobenartige Prüfung nach den Vorschriften des Anhangs 8 (erste Probenahme) zu bestehen, 0,95 betragen würde.

Anhang 8

Mindestanforderungen für stichprobenartige Überprüfungen durch einen Prüfer

1 Allgemeines

1.1 Die Vorschriften über die Übereinstimmung der Produktion gelten hinsichtlich der mechanischen und geometrischen Eigenschaften als eingehalten, wenn die Abweichungen im Rahmen der Vorschriften dieser Regelung nicht größer als die unvermeidlichen Fertigungstoleranzen sind.

1.2 Hinsichtlich der photometrischen Eigenschaften wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten besonderen Warnlichtern mit dem genehmigten Typ nicht beanstandet, wenn bei der Prüfung der photometrischen Eigenschaften eines stichprobenweise ausgewählten besonderen Warnlichtes mit ECE-genehmigter Lichtquelle, das mit einer typgeprüften Prüf-Lichtquelle der entsprechenden Kategorie bestückt ist,

1.2.1 kein Messwert von den in dieser Regelung vorgeschriebenen Mindestwerten um mehr als 20 % in ungünstiger Richtung zu den Grenzwerten abweicht.

1.2.2 Entsprechen bei einem mit einer auswechselbaren Lichtquelle bestückten besonderen Warnlicht die Ergebnisse der oben beschriebenen Prüfung den Vorschriften nicht, so müssen die Prüfungen an dem besonderen Warnlicht mit einer anderen Lichtquelle wiederholt werden.

1.2.3 Besondere Warnlichter mit offensichtlichen Mängeln werden nicht berücksichtigt.

1.3 Die Farbwertanteile und das Zeitverhalten müssen den Vorschriften entsprechen.

2 Erste Probenahme

Bei der ersten Probenahme werden vier besondere Warnlichter stichprobenweise ausgewählt. Die erste Stichprobe von zwei besonderen Warnlichtern wird mit A und die zweite Stichprobe von zwei besonderen Warnlichtern mit B gekennzeichnet.

2.1 Die Übereinstimmung wird nicht beanstandet

2.1.1 Nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten besonderen Warnlichtern mit dem genehmigten Typ nicht beanstandet, wenn bei den Messwerten der besonderen Warnlichter folgende Abweichungen in ungünstige Richtungen festgestellt werden:

2.1.1.1 Stichprobe A

A1: bei einem besonderen Warnlicht 0 %,
bei dem anderen besonderen Warnlicht nicht mehr als 20 %;

A2: bei beiden besonderen Warnlichtern mehr als 0 %,

	but not more than	20 per cent		aber nicht mehr als	20 %,
	go to sample B			weiter zu Stichprobe B.	
2.1.1.2.	sample B		2.1.1.2	Stichprobe B	
	B1: both special warning lamps	0 per cent		B1: bei beiden besonderen Warnlichtern	0 %.
2.2.	The conformity is contested		2.2	Die Übereinstimmung wird beanstandet	
2.2.1.	Following the sampling procedure shown in Figure 1 of this annex the conformity of mass-produced special warning lamps shall be contested and the manufacturer requested to make his production meet the requirements (alignment) if the deviations of the measured values of the special warning lamps are:		2.2.1	Nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten besonderen Warnlichtern mit dem genehmigten Typ beanstandet und der Hersteller aufgefordert, bei seiner Produktion die Vorschriften einzuhalten (Anpassung), wenn bei den Messwerten der besonderen Warnlichter folgende Abweichungen festgestellt werden:	
2.2.1.1.	sample A		2.2.1.1	Stichprobe A	
	A3: one special warning lamp not more than	20 per cent		A3: bei einem besonderen Warnlicht nicht mehr als	20 %,
	one special warning lamp more than	20 per cent		bei dem anderen besonderen Warnlicht mehr als	20 %,
	but not more than	30 per cent		aber nicht mehr als	30 %.
2.2.1.2.	sample B		2.2.1.2	Stichprobe B	
	B2: in the case of A2			B2: bei den Ergebnissen von A2:	
	one special warning lamp more than	0 per cent		bei einem besonderen Warnlicht mehr als	0 %,
	but not more than	20 per cent		aber nicht mehr als	20 %,
	one special warning lamp not more than	20 per cent		bei dem anderen besonderen Warnlicht nicht mehr als	20 %;
	B3: in the case of A2			B3: bei den Ergebnissen von A2:	
	one special warning lamp	0 per cent		bei einem besonderen Warnlicht	0 %,
	one special warning lamp more than	20 per cent		bei dem anderen besonderen Warnlicht mehr als	20 %,
	but not more than	30 per cent		aber nicht mehr als	30 %.
2.3.	Approval withdrawn		2.3	Zurücknahme der Genehmigung	
	Conformity shall be contested and paragraph 10 applied if, following the sampling procedure in Figure 1 of this annex, the deviations of the measured values of the headlamps are:			Die Übereinstimmung wird beanstandet, und die Vorschriften des Absatzes 10 werden angewendet, wenn nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren bei den Messwerten der besonderen Warnlichter folgende Abweichungen festgestellt werden:	
2.3.1.	sample A		2.3.1	Stichprobe A	
	A4: one special warning lamp not more than	20 per cent		A4: bei einem besonderen Warnlicht nicht mehr als	20 %,
	one special warning lamp more than	30 per cent		bei dem anderen besonderen Warnlicht mehr als	30 %,
	A5: both special warning lamps more than	20 per cent		A5: bei beiden besonderen Warnlichtern mehr als	20 %;
2.3.2.	sample B		2.3.2	Stichprobe B	
	B4: in the case of A2			B4: bei den Ergebnissen von A2:	
	one special warning lamp more than	0 per cent		bei einem besonderen Warnlicht mehr als	0 %,
	but not more than	20 per cent		aber nicht mehr als	20 %,
	one special warning lamp more than	20 per cent		bei dem anderen besonderen Warnlicht mehr als	20 %;
	B5: in the case of A2			B5: bei den Ergebnissen von A2:	
	both special warning lamps more than	20 per cent		bei beiden besonderen Warnlichtern mehr als	20 %;
	B6: in the case of A2			B6: bei den Ergebnissen von A2:	
	one special warning lamp	0 per cent		bei einem besonderen Warnlicht	0 %,
	one special warning lamp more than	30 per cent		bei dem anderen besonderen Warnlicht mehr als	30 %.

3. Repeated sampling

In the cases of A3, B2, B3 a repeated sampling, third sample C of two special warning lamps and fourth sample D of two special warning lamps, selected from stock manufactured after alignment, is necessary within two months time after the notification.

3.1. The conformity is not contested

3.1.1. Following the sampling procedure shown in Figure 1 of this annex the conformity of mass-produced special warning lamps shall not be contested if the deviations of the measured values of the special warning lamps are:

3.1.1.1. sample C

C1: one special warning lamp 0 per cent
 one special warning lamp not more than 20 per cent
 C2: both special warning lamps more than 0 per cent
 but not more than 20 per cent
 go to sample D

3.1.1.2. sample D

D1: in the case of C2
 both special warning lamps 0 per cent

3.2. The conformity is contested

3.2.1. Following the sampling procedure shown in Figure 1 of this annex the conformity of mass-produced special warning lamps shall be contested and the manufacturer requested to make his production meet the requirements (alignment) if the deviations of the measured values of the special warning lamps are:

3.2.1.1. sample D

D2: in the case of C2
 one special warning lamp more than 0 per cent
 but not more than 20 per cent
 one special warning lamp not more than 20 per cent

3.3. Approval withdrawn

Conformity shall be contested and paragraph 10 applied if, following the sampling procedure in Figure 1 of this annex, the deviations of the measured values of the special warning lamps are:

3.3.1. sample C

C3: one special warning lamp not more than 20 per cent
 one special warning lamp more than 20 per cent
 C4: both special warning lamps more than 20 per cent

3 Wiederholte Probenahme

Bei den Ergebnissen von A3, B2 und B3 muss binnen zwei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung eine wiederholte Probenahme erfolgen, bei der die dritte Stichprobe C mit zwei besonderen Warnlichtern und die vierte Stichprobe D mit zwei besonderen Warnlichtern gezogen werden, die jeweils der Serienproduktion nach erfolgter Anpassung entnommen werden.

3.1 Die Übereinstimmung wird nicht beanstandet

3.1.1. Nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten besonderen Warnlichtern mit dem genehmigten Typ nicht beanstandet, wenn bei den Messwerten der besonderen Warnlichter folgende Abweichungen festgestellt werden:

3.1.1.1 Stichprobe C

C1: bei einem besonderen Warnlicht 0 %,
 bei dem anderen besonderen Warnlicht nicht mehr als 20 %;
 C2: bei beiden besonderen Warnlichtern mehr als 0 %,
 aber nicht mehr als 20 %, weiter zu Stichprobe D.

3.1.1.2 Stichprobe D

D1: bei den Ergebnissen von C2:
 bei beiden besonderen Warnlichtern 0 %.

3.2 Die Übereinstimmung wird beanstandet

3.2.1. Nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren wird die Übereinstimmung von serienmäßig hergestellten besonderen Warnlichtern mit dem genehmigten Typ beanstandet und der Hersteller aufgefordert, bei seiner Produktion die Vorschriften einzuhalten (Anpassung), wenn bei den Messwerten der besonderen Warnlichter folgende Abweichungen festgestellt werden:

3.2.1.1 Stichprobe D

D2: bei den Ergebnissen von C2:
 bei einem besonderen Warnlicht mehr als 0 %,
 aber nicht mehr als 20 %, bei dem anderen besonderen Warnlicht nicht mehr als 20 %.

3.3 Zurücknahme der Genehmigung

Die Übereinstimmung wird beanstandet, und die Vorschriften des Absatzes 10 werden angewendet, wenn nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren bei den Messwerten der besonderen Warnlichter folgende Abweichungen festgestellt werden:

3.3.1 Stichprobe C

C3: bei einem besonderen Warnlicht nicht mehr als 20 %,
 bei dem anderen besonderen Warnlicht mehr als 20 %;
 C4: bei beiden besonderen Warnlichtern mehr als 20 %;

3.3.2.	sample D	3.3.2	Stichprobe D	
	D3: in the case of C2		D3: bei den Ergebnissen von C2:	
	one special warning lamp		bei einem besonderen Warnlicht	
	0 or more than	0 per cent	0 % oder mehr als	0 %,
	one special warning lamp		bei dem anderen besonderen Warnlicht	
	more than	20 per cent	mehr als	20 %.
4.	Rain test	4	Prüfung auf Dichtheit bei Regen	
	One of the special warning lamps of sample A after sampling procedure in Figure 1 of this annex shall be tested according to the procedure described in annex 4 of this Regulation.		Eines der besonderen Warnlichter der Stichprobe A nach dem in der Abbildung 1 dieses Anhangs dargestellten Probenahmeverfahren wird entsprechend dem in Anhang 4 dieser Regelung beschriebenen Verfahren geprüft.	
	The special warning lamp shall be considered as acceptable if the test has passed.		Das besondere Warnlicht gilt als annehmbar, wenn es die Prüfung bestanden hat.	
	However, if the test on sample A is not complied with, the two special warning lamps of sample B shall be subjected to the same procedure and both shall pass the test."		Genügt das besondere Warnlicht der Stichprobe A den Anforderungen der Prüfung jedoch nicht, dann müssen die beiden besonderen Warnlichter der Stichprobe B nach demselben Verfahren geprüft werden und die Prüfung bestehen."	

Figure 1

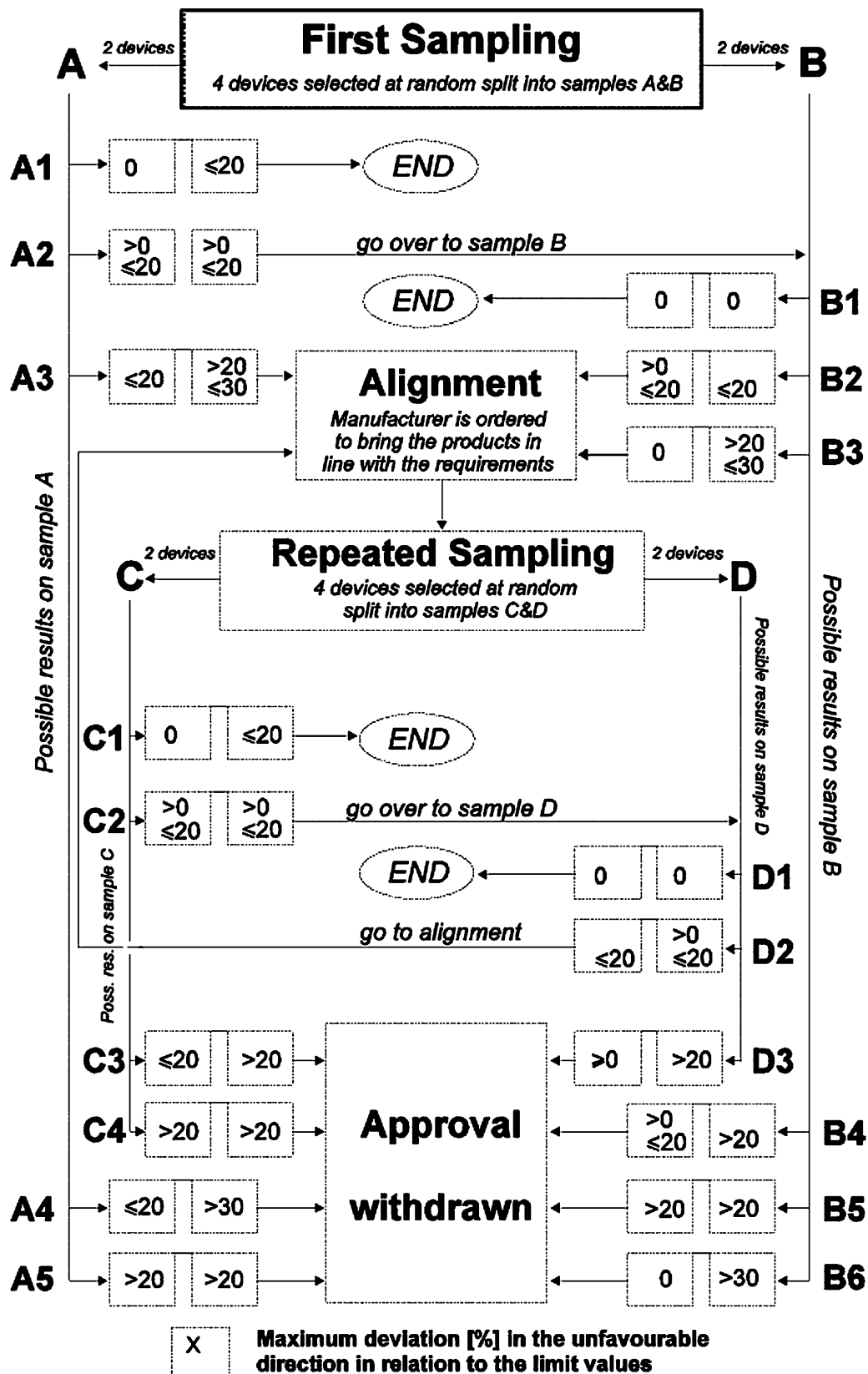
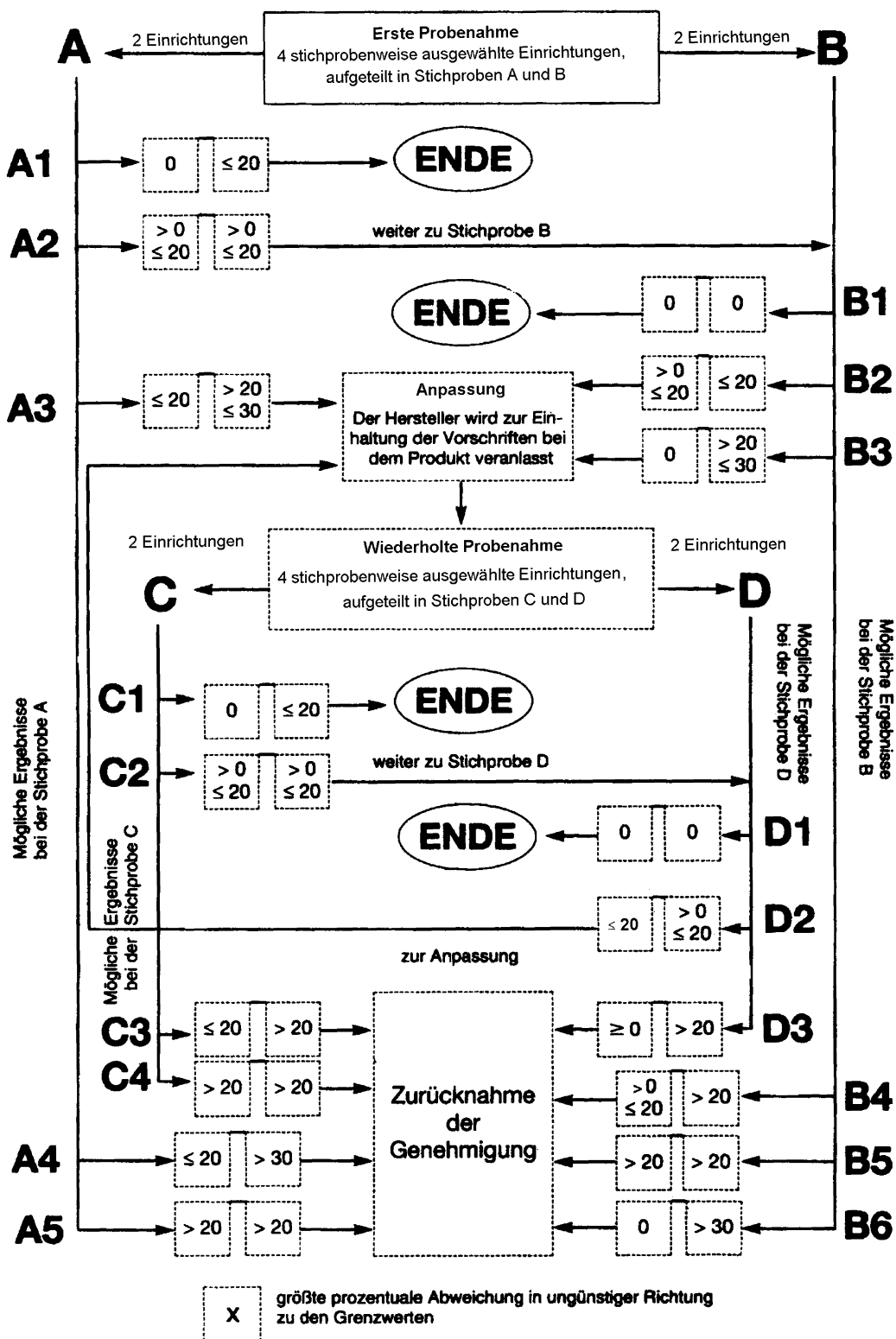


Abbildung 1



Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden*)

Agreement
Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions
for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts
which can be Fitted and/or be used on Wheeled Vehicles
and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals
Granted on the Basis of these Prescriptions*)

**Regelung Nr. 65
Änderung 3**

**Einheitliche Bedingungen für die
Genehmigung von besonderen Warnlichtern für Kraftfahrzeuge**

(Ergänzung 3 zur Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung – Tag des Inkrafttretens: 15. August 2002)

**Regulation No. 65
Amendment 3**

**Uniform provisions concerning the approval
of special warning lamps for motor vehicles**

(Supplement 3 to the original version of the Regulation – Date of entry into force: 15 August 2002)

*) Former title of the Agreement:

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958.

*) Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958.

(Übersetzung)**)

Paragraph 4.4.1.1., footnote 1), amend to read:

“¹⁾ ... 30 (vacant), 31 for Bosnia and Herzegovina, 32 for Latvia, 33 (vacant), 34 for Bulgaria, 35 (vacant), 36 for Lithuania, 37 for Turkey, 38 (vacant), 39 for Azerbaijan, 40 for the former Yugoslav Republic of Macedonia, 41 (vacant), 42 for the European Community (Approvals are granted by its Member States using their respective ECE symbol), 43 for Japan, 44 (vacant), 45 for Australia, 46 for Ukraine, 47 for South Africa and 48 for New Zealand. Subsequent numbers ...”

Annex 3, amend to read:

“... shall lie within the following boundaries:

1. Amber*)

limit towards green: $y \leq x - 0.120$

limit towards red: $y \geq 0.390$

limit towards white: $y \leq 0.790 - 0.670 x$

2. Blue

...”

Absatz 4.4.1.1, Fußnote 1 muss lauten:

“¹⁾ ... 30 (–), 31 für Bosnien und Herzegowina, 32 für Lettland, 33 (–), 34 für Bulgarien, 35 (–), 36 für Litauen, 37 für die Türkei, 38 (–), 39 für Aserbaidschan, 40 für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, 41 (–), 42 für die Europäische Union (Genehmigungen werden von ihren Mitgliedstaaten unter Verwendung ihres jeweiligen ECE-Zeichens erteilt), 43 für Japan, 44 (–), 45 für Australien, 46 für die Ukraine, 47 für Südafrika und 48 für Neuseeland. Die folgenden Zahlen ...“.

Anhang 3 muss lauten:

„... innerhalb nachfolgender Grenzen liegen:

1. Gelb*)

Grenze gegen grün: $y \leq x - 0,120$

Grenze gegen rot: $y \geq 0,390$

Grenze gegen weiß: $y \leq 0,790 - 0,670 x$

2. Blau

...”

**) Entsprechend dem Protokoll vom 10. Oktober 2003 der 98. Sitzung über die Besprechung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer einheitlichen deutschsprachigen Übersetzung.

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. März 2004

Das in Lilongwe/Malawi am 1. März 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit „Ressourcenschutz Nyika und Vwaza Marsh“ ist nach seinem Artikel 5

am 1. März 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. März 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit „Ressourcenschutz Nyika und Vwaza Marsh“**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote 207/2001 vom 18. Dezember 2001 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland über die Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbei-

trag in Höhe von insgesamt 1 789 521,58 EUR (in Worten: eine Million siebenhundertneunundachtzigtausendfünfhunderteinundzwanzig Euro und achtundfünfzig Cent) für das Vorhaben „Ressourcenschutz Nyika und Vwaza Marsh“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch ein anderes oder andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem

Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik Malawi, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 1. März 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
F. Ring

Für die Regierung der Republik Malawi
Friday Jumbwe

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatenschutzkonvention

Vom 31. März 2004

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Saudi-Arabien am 31. März 2004
nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten,
nachstehend abgedruckten Vorbehalts

in Kraft getreten.

(Übersetzung)

Reservation (Courtesy Translation) (Original: Arabic)

“... the Kingdom of Saudi Arabia does not consider itself obligated to observe paragraph 1 of Article 13 which deals with resolving any dispute arising from interpretation or implementation of the Convention.”

Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

„... das Königreich Saudi-Arabien betrachtet sich nicht als verpflichtet, Artikel 13 Absatz 1 einzuhalten, in dem es um die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens geht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2003 (BGBl. II S. 2172).

Berlin, den 31. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern**

Vom 31. März 2004

Dänemark hat dem Generalsekretär des Europarats seine Vorbehalte zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) nach Artikel 25 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert und nach der Maßgabe der nachstehenden Erklärung am 12. Januar 2004 für weitere fünf Jahre erneuert:

(Übersetzung)

“Mr Secretary General,

With reference to the European Convention on the Adoption of Children (ETS 58) signed at Strasbourg on 24 April 1967, I have been instructed by my Government to submit the following declaration:

Upon the expiration on 12 January 2004, the reservation made by Denmark in respect of the provisions of Article 6, paragraph 1, shall be renewed for a period of five years.

This reservation shall still apply to the Faroe Islands.

However, the reservation in respect of the provisions of Article 12, paragraph 1, shall not be renewed.

Please accept, Mr Secretary General, the assurance of my highest consideration.

(signed) Claus von Barnekow
Deputy Permanent Representative,
Chargé d’Affaires a.i.”

„Herr Generalsekretär,

meine Regierung hat mich angewiesen, mit Bezug auf das am 24. April 1967 in Straßburg unterzeichnete Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern (ETS 58) folgende Erklärung vorzulegen:

Der von Dänemark zu Artikel 6 Absatz 1 angebrachte Vorbehalt wird bei seinem Ablauf am 12. Januar 2004 für weitere fünf Jahre erneuert.

Der genannte Vorbehalt gilt weiterhin auch für die Färöer.

Der zu Artikel 12 Absatz 1 angebrachte Vorbehalt wird jedoch nicht erneuert.

Bitte genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Claus von Barnekow
Stellvertretender Ständiger Vertreter
Geschäftsträger ad interim“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2003 (BGBl. II S. 1916).

Berlin, den 31. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über
das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Vom 31. März 2004

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) wird nach seinem Artikel 30 für folgende Staaten in Kraft treten:

Moldau, Republik	am 1. Mai 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Ungarn	am 1. Juni 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung.	

II.

Die Republik Moldau hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Januar 2004 die nachfolgende Erklärung zur zentralen Behörde notifiziert:

(Übersetzung)

“According to Article 2 of the Convention, the Ministry of Education of the Republic of Moldova has been designated as the central authority that is responsible for its implementation.”

„Nach Artikel 2 des Übereinkommens wurde das Bildungsministerium der Republik Moldau als zentrale Behörde bestimmt, die für die Durchführung des Übereinkommens zuständig ist.“

Ungarn hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. Februar 2004 den nachfolgenden Vorbehalt und die Erklärung zur zentralen Behörde notifiziert:

(Übersetzung)

“According to Article 2 of the Convention, the Republic of Hungary appoints the Ministry of Justice as a central authority to carry out the functions provided for by this Convention.

„Nach Artikel 2 des Übereinkommens bestimmt die Republik Ungarn das Ministerium der Justiz als zentrale Behörde, welche die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

In accordance with the provisions of paragraph 1 of Article 17 of the Convention, the Republic of Hungary reserves the right to refuse recognition and enforcement of decisions relating to custody, in cases covered by Articles 8 and 9 or either of these Articles, on the ground provided under Article 10, paragraph 1, subparagraph a.”

Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich die Republik Ungarn das Recht vor, die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen in den von den Artikeln 8 und 9 des Übereinkommens oder von einem dieser Artikel erfassten Fällen aus den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Gründen zu versagen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. November 2003 (BGBl. II S. 1920).

Berlin, den 31. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens vom 3. April 2001
zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein**

Vom 31. März 2004

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2002 zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O. I. V.) – BGBl. 2002 II S. 2733 – wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 16 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2004
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 14. April 2003 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist gleichzeitig für folgende Staaten in Kraft getreten:

Algerien	Moldau, Republik
Australien	Neuseeland
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Finnland	Peru
Frankreich	Rumänien
Griechenland	Russland
Irland	Schweden
Italien	Schweiz
Kroatien	Serbien und Montenegro
Luxemburg	Slowakei
Malta	Slowenien
Marokko	Spanien
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	Ungarn
Mexiko	Zypern.

Berlin, den 31. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 31. März 2004

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Tschad
am 8. Juni 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Januar 2004 (BGBl. II S. 178).

Berlin, den 31. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 31. März 2004

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Burkina Faso	am 12. Februar 2004
Honduras	am 27. Februar 2004
Neuseeland	am 18. Januar 2004

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2004 (BGBl. II S. 367).

Berlin, den 31. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
und des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 1. April 2004

I.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798; 1997 II S. 1402) ist nach seinem Artikel 308 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kanada	am 27. Dezember 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung	
Litauen	am 12. Dezember 2003
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung.	

II.

Das Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565; 1997 II S. 1327) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kanada	am 27. Dezember 2003
Litauen	am 12. Dezember 2003.

III.

Kanada hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. November 2003 mit Wirkung vom gleichen Tage nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“With regard to Article 287 of the Convention on the Law of the Sea, the Government of Canada hereby chooses the following means for the settlement of disputes concerning the interpretation or application of the Convention without specifying that one has precedence over the other:

- (a) the International Tribunal for the Law of the Sea established in accordance with Annex VI of the Convention; and
- (b) an arbitral tribunal constituted in accordance with Annex VII of the Convention.

With regard to Article 298, paragraph 1 of the Convention on the Law of the Sea, Canada does not accept any of the procedures provided for in Part XV, section 2, with respect to the following disputes:

- Disputes concerning the interpretation or application of Articles 15, 74 and 83 relating to sea boundary delimitations, or those involving historic bays or titles;

„Im Hinblick auf Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens wählt die Regierung von Kanada hiermit die folgenden Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, ohne dabei festzulegen, dass sie einem davon den Vorrang einräumt:

- a) den in Übereinstimmung mit Anlage VI des Übereinkommens errichteten Internationalen Seegerichtshof und
- b) ein in Übereinstimmung mit Anlage VII des Übereinkommens gebildetes Schiedsgericht.

Im Hinblick auf Artikel 298 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens stimmt Kanada in Bezug auf die folgenden Arten von Streitigkeiten keinem der in Teil XV Abschnitt 2 vorgesehenen Verfahren zu:

- Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Artikel 15, 74 und 83 betreffend die Abgrenzung von Meeresgebieten oder über historische Buchten oder historische Rechtstitel;

- Disputes concerning military activities, including military activities by government vessels and aircraft engaged in non-commercial service, and disputes concerning law enforcement activities in regard to the exercise of sovereign rights or jurisdiction excluded from the jurisdiction of a court or tribunal under Article 297, paragraph 2 or 3;
- Disputes in respect of which the Security Council of the United Nations is exercising the functions assigned to it by the Charter of the United Nations, unless the Security Council decides to remove the matter from its agenda or calls upon the parties to settle it by the means provided for in the Convention.
- Streitigkeiten über militärische Handlungen, einschließlich militärischer Handlungen von Staatsschiffen und staatlichen Luftfahrzeugen, die anderen als Handelszwecken dienen, und Streitigkeiten über Vollstreckungshandlungen in Ausübung souveräner Rechte oder von Hoheitsbefugnissen, die nach Artikel 297 Absatz 2 oder 3 von der Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofs oder Gerichts ausgenommen sind;
- Streitigkeiten, bei denen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die ihm durch die Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben wahrnimmt, sofern der Sicherheitsrat nicht beschließt, den Gegenstand von seiner Tagesordnung abzusetzen, oder die Parteien auffordert, die Streitigkeit mit den im Übereinkommen vorgesehenen Mitteln beizulegen.

According to Article 309 of the Convention on the Law of the Sea, no reservations or exceptions may be made to the Convention unless expressly permitted by other articles of the Convention. A declaration or statement made pursuant to Article 310 of the Convention cannot purport to exclude or to modify the legal effect of the provisions of the Convention in their application to the State, entity or international organization making it. Consequently, the Government of Canada declares that it does not consider itself bound by declarations or statements that have been made or will be made by other States, entities and international organizations pursuant to Article 310 of the Convention and that exclude or modify the legal effect of the provisions of the Convention and their application to the State, entity or international organization making it. Lack of response by the Government of Canada to any declaration or statement shall not be interpreted as tacit acceptance of that declaration or statement. The Government of Canada reserves the right at any time to take a position on any declaration or statement in the manner deemed appropriate."

Nach Artikel 309 des Seerechtsübereinkommens sind Vorbehalte oder Ausnahmen zum Übereinkommen nur zulässig, wenn sie ausdrücklich in anderen Artikeln des Übereinkommens vorgesehen sind. Eine nach Artikel 310 des Übereinkommens abgegebene Erklärung kann nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf den Staat, den Rechtsträger oder die internationale Organisation, der beziehungsweise die sie abgegeben hat, auszuschließen oder zu ändern. Folglich erklärt die Regierung von Kanada, dass sie sich durch Erklärungen, die von anderen Staaten, Rechtsträgern oder internationalen Organisationen nach Artikel 310 des Übereinkommens abgegeben worden sind oder werden und die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf den Staat, den Rechtsträger oder die internationale Organisation, der beziehungsweise die sie abgegeben hat, ausschließen oder ändern, nicht als gebunden betrachtet. Das Ausbleiben einer Reaktion der Regierung von Kanada auf eine Erklärung ist nicht als stillschweigende Annahme derselben auszulegen. Die Regierung von Kanada behält sich das Recht vor, jederzeit in einer ihr geeignet erscheinenden Weise zu jeder Erklärung Stellung zu nehmen."

Litauen hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. November 2003 mit Wirkung vom gleichen Tage nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

"And whereas, in accordance with paragraph 1 of Article 287 of the Convention, the Republic of Lithuania chooses the following means for the settlement of dispute concerning the interpretation or application of the Convention:

- a) The International Tribunal for the Law of the Sea established in accordance with Annex VI;
- b) The International Court of Justice."

„Ferner in der Erwägung, dass die Republik Litauen im Einklang mit Artikel 287 Absatz 1 des Übereinkommens die folgenden Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens wählt:

- a) den in Übereinstimmung mit Anlage VI errichteten Internationalen Seegerichtshof;
- b) den Internationalen Gerichtshof."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 28. Juli 2003 (BGBl. II S. 1324) und vom 26. September 2003 (BGBl. II S. 1557).

Berlin, den 1. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-französischen Abkommens
über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken über den Rhein,
die nicht in der Baulast der Vertragsparteien liegen**

Vom 7. April 2004

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 2002 zu dem Abkommen vom 12. Juni 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken über den Rhein, die nicht in der Baulast der Vertragsparteien liegen (BGBl. 2002 II S. 2323), wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13

am 1. August 2003

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife

Vom 7. April 2004

Zu dem Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie des Änderungsprotokolls vom 16. Dezember 1949 (BANz. Nr. 51 vom 14. März 1958) haben Portugal am 20. Dezember 1988 und Ungarn am 6. April 2001 ihre Kündigung notifiziert.

Nach Artikel 15 des Übereinkommens ist die Kündigung für

Portugal am 31. März 1995

Ungarn am 1. April 2003

wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juni 2002 (BGBl. II S. 1682).

Berlin, den 7. April 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller